

# RS Vwgh 1991/2/15 85/18/0323

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Eine allfällige negative Beeinflussung der Fahrtauglichkeit durch die Einnahme eines Medikamentes hat der Besch zu verantworten, weil diesfalls anzunehmen ist, er habe sich nicht entsprechend über allfällige Nebenwirkungen dieses Präparates (hier: Nerventropfen) aufklären lassen, wozu Ärzte, Apotheker bzw der Beipackzettel in der Lage sind.

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung zusätzliche Komponenten Medikamente MüdigkeitAlkoholbeeinträchtigung Fahrtüchtigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1985180323.X07

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)